



Datum der Veröffentlichung: 18. Mai 2026

Seite 1 von 2

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

EMiL AöR - Wertstoffhof Lübbecke

Standort

Benzstraße 3 in 32312 Lübbecke

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen

Datum der Überwachung

11.03.2026

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 12 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 8 Stunden

Gesamtdauer: 20 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsgeländes und Besprechung von Aspekten in den Bereichen Abfallstromkontrolle, industrielles Abwasser, Umgang mit Abfällen.



Datum der Veröffentlichung: 18. Mai 2026

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- § 100 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 93 Landeswassergesetz und
- § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☐ Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung von Niederschlagswasser als Versickerung ins Grundwasser und als Einleitung in einen Vorfluter war bis zum 31.12.2022 befristet. Seitdem wird das Niederschlagswasser ohne rechtskräftige Zulassung eingeleitet.

Die Heilung des Mangels wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens bearbeitet.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben